



KREIS BERGSTRASSE

Empfehlungen zur
Qualitätssicherung
der pädagogischen Arbeit
in **Kindertageseinrichtungen**
im Kreis Bergstraße

1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

2. Kommunale Aufgaben

(Kapitel wird zurzeit erarbeitet)

3. Trägerverantwortung und Aufgaben

- 3.1 Gesetzliche Grundlagen
- 3.2 Betriebserlaubnis und Betriebserlaubnisänderung
- 3.3 Finanzverantwortung
- 3.4 Personalverantwortung
- 3.5 Weitere Verantwortungsbereiche

4. Konzeptionelle Grundsätze (Fassung vom 20.03.2017)

5. Personelle Ausstattung (Fassung vom 24.02.2016)

- 5.1 Gesetzliche Grundlagen
- 5.2 Gesamtpersonalbedarf
- 5.3 Leitung
- 5.4 Stellvertretende Leitung
- 5.5 Vertretungsregelung
- 5.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan
- 5.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderem Schwerpunkt
- 5.8 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung
- 5.9 Personalintensive Betreuungszeiten

6. Integration von Kindern mit Behinderung

7. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

8. Fördermittel

9. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

10. Raumprogramm (Fassung vom 01.10.2014)

11. Literaturverzeichnis

12. Anlage

3. Trägerverantwortung und Aufgaben

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

§ 22a SGB VIII Förderung von Tageseinrichtungen

§ 24 SGB VIII Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 46 SGB VIII Örtliche Prüfung

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

§ 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Verbindung mit § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB

Der zweite Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (§§ 25- 34 SGB VIII HKJGB) definiert die einzelnen Rahmenbedingungen von Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 25 HKJGB Tageseinrichtungen für Kinder

§ 25a HKJGB Rahmenbedingungen für den Betrieb

§ 25b HKJGB Fachkräfte

§ 25c HKJGB Personeller Mindestbedarf

§ 25d HKJGB Größe und Zusammensetzung der Gruppe

§ 26 HKJGB Aufgaben

§ 27 HKJGB Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

§ 28 HKJGB Kostenausgleich

§ 30 HKJGB Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

§ 31 HKJGB Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

§ 32 HKJGB Landesförderung für Tageseinrichtungen

§ 32c HKJGB Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

§ 32d HKJGB Investive Landesförderung

§ 32e HKJGB Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

§ 33 HKJGB Auskunftspflicht und Statistik

§ 34 HKJGB Ermächtigungen

Weitere Gesetzesgrundlagen

Art.16 UN- Kinderrechtskonvention: Recht des Kindes auf „Privatleben“

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde, daraus abgeleitet das Recht auf autonomen Bereich privater Lebensgestaltung

§§ 61 - 68 SGB VIII Schutz von Sozialdaten i.V.m. § 35 SGB I Sozialgeheimnis und §§ 67 - 85a SGB X Sozialdatenschutz

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 01.01.12

Die Vorgaben folgender Behörden sind umzusetzen und festgestellte Mängel fristgerecht zu beheben (§ 45 Abs. 5 und 6 SGB VIII):

Vorgaben der Unfallkasse

Brandschutz (§§ 15- 16 HBKG i.V. mit § 2 GVSVO und § 3 Abs. 1 HBO)

Arbeitsschutz

Gesundheitsschutz: Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes, dass in hygienischer Hinsicht keine Bedenken gegen den Betrieb der Einrichtung bestehen.

IfSG Infektionsschutzgesetz §§ 33- 36

Bescheinigung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, dass das Lebensmittelrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 v. 29. April 2004 (ABl. EU L 139 v. 30. April 2004, L 226 v. 25. Juni 2004) und die Lebensmittelhygiene-Verordnung v. 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929), umgesetzt wird.

Die Vereinbarung zur Integration vom 01.08.2014 regelt die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedroht sind (vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) in einer Kindertageseinrichtung, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 GG ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen.

3.2. Trägerverantwortung

Betriebserlaubnis und Betriebserlaubnisänderung

Grundlage für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist die Betriebserlaubnis. Sie wird gem. § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) über den örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Landesjugendamt) beantragt. Die Betriebserlaubnis wird nach der Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erteilt.

Während des Betriebes der Tageseinrichtung sind stets mindestens die Rahmenbedingungen nach §§ 25a bis 25d HKJGB (Fachkräfte, Mindestpersonalbedarf, Größe und Zusammensetzung der Gruppen) sicherzustellen. Der Träger gewährleistet, dass die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung in seiner Kindertageseinrichtung durch geeignete Maßnahmen gesichert und weiterentwickelt wird (§ 22a SGB VIII).

Die Konzeption der Einrichtung ist dem Jugendamt bei der Antragsstellung (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) vorzulegen. Inhaltlich wird Näheres unter dem Kapitel Konzeption ausgeführt. Sie muss:

- geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und – entwicklung der Einrichtung enthalten,
- Beschwerdeablaufverfahren entwickeln (Eltern, Kinder, Mitarbeiter) und transparent zur Verfügung stellen
- Möglichkeiten der Partizipation von Kindern gewähren und
- Verankerung und Umsetzung der Kinderrechte sicherstellen.

Die Örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII erfolgt unter Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes im Zusammenhang mit Erteilung einer Betriebserlaubnis unter Mitwirkung des Trägers und der Leitung.

Bei Änderungen des Angebotes:

- Erweiterung der Rahmenkapazität der Tageseinrichtung bzw. der Einrichtungsteile
- Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder in der Tageseinrichtung bzw. in den Einrichtungsteilen,
- Standortwechsel der Tageseinrichtung,
- Trägerwechsel,
- Änderung der Zweckbestimmung

benötigt der Träger eine entsprechende Betriebserlaubnisänderung.

Gem. § 47 SGB VIII i.V. mit § 18 HKJGB bestehen Meldepflichten gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Unverzüglich:

1. Änderung

- von Namen und Anschrift des Trägers,
- von Art und Standort der Trägereinrichtung,
- -der Zahl der verfügbaren Plätze,
- -der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte sowie
- -der Konzeption.

2. Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen;

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Jährlich ist die Zahl der belegten Plätze zu melden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HKJGB sind ergänzend Alter und die vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder mitzuteilen.

Die Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB Abs. 7 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder können nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch nachträgliche Auflagen zu der Erlaubnis erteilt werden.

Das Jugendamt kann - in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration - gemäß § 48 SGB VIII die Tätigkeit eines Mitarbeiters einschränken und/ oder untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige die notwendige Eignung nicht besitzt.

3.3. Finanzverantwortung

Der Träger ist für die wirtschaftliche Sicherung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan, stellt ausreichende Mittel für den laufenden Betrieb zur Verfügung und führt die entsprechenden Verwendungsnachweise. Sein Aufgabenbereich umfasst die Generierung von Fördermitteln, Zuschüssen und Spenden.

Der Kostenbeitrag der Eltern ist festzulegen und je nach den Gegebenheiten vor Ort mit der Kommune abzustimmen (Einheitliche Beitragsgestaltung).

Für dieses komplexe Aufgabengebiet ist eine klare Zuständigkeitsregelung mit einer entsprechenden personellen Ausstattung unumgänglich.

3.4. Personalverantwortung

Der Aufgabenbereich des Trägers umfasst auch das Personalmanagement. Dies bedeutet, dass er für die Zurverfügungstellung von ausreichendem Fachpersonal verantwortlich ist und dafür Sorge trägt, dass die Personalberechnung jederzeit den vom Gesetzgeber festgelegten Mindeststandards entspricht. Dies setzt einen vorausschauenden und sachgerechten Personaleinsatz voraus, der Dienst- und Urlaubspläne miteinander in Einklang bringt.

Der Träger sorgt für die Einstellung einer geeigneten (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) Leitung und für ausreichendes pädagogisches Fachpersonal gem. den gesetzlichen Vorgaben (§ 25 b HKJGB). Die Akquise neuer Mitarbeiter und deren Einarbeitung sind in seinem Aufgabenbereich angesiedelt, ebenso wie die Erarbeitung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen und die Durchführung von regelmäßigen Personal- und Teamentwicklungsgesprächen. Träger und Leitung sorgen für einen sachgerechten Personaleinsatz (Dienstplan). Eine

Vertretungsregelung bzw. Notfallpläne sind zur Sicherung des Betriebes zu erarbeiten.

Darüber hinaus stellt der Träger Personal ein, welches den Betrieb der Einrichtung ergänzt (Hauswirtschaftskraft, Hausmeister, u.a.)

Bei der Einstellung von allen Mitarbeitern ist auf die Vorlage entsprechender Ausbildungsnachweise und die Vorlage der erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse (§ 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und § 72a SGB VIII) zu achten. Die staatliche Anerkennung der Leitung ist dem Jugendamt vorzulegen. Darüber hinaus muss die regelhafte Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses (mindestens alle 5 Jahre) eingehalten werden.

Sofern Mitarbeiter im Rahmen ihres Dienstes eigene oder Dienstfahrzeuge benutzen, ist auf die regelhafte Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis zu achten.

Der Träger sorgt dafür, dass regelmäßige Begehungen durch den Arbeits- und Sicherheitsbeauftragten durchgeführt werden (Lärmschutz, geeignetes Mobiliar für Fachkräfte). Er stellt sicher, dass gesetzlich vorgeschriebene Pausen eingehalten werden und dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Träger sorgt im Sinne der Qualitätsentwicklung für die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter und für die in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Er stellt die zeitlichen Ressourcen für Team- und Dienstbesprechungen zur Verfügung ebenso wie geeignete Maßnahmen zum Konfliktmanagement (Fachberatung, Supervision etc.).

Geeignete Beschwerdeverfahren sind zu erarbeiten, Mitarbeiter darüber in Kenntnis zu setzen und im Bedarfsfall zur Anwendung zu bringen.

Der Träger informiert über die Bestimmungen des Datenschutzes und lässt sich deren Einhaltung schriftlich von jedem Mitarbeiter bestätigen.

Für den Aufgabenbereich Personalverantwortung ist eine klare Zuständigkeitsregelung mit einer entsprechenden personellen Ausstattung unumgänglich.

Der Träger sorgt dafür, dass arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse umgesetzt werden.

3.5. Betrieb und Organisation

Der Träger ist für die Gesamtheit der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er nimmt einzelne Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, kann einzelne Bereiche auch an die Leitung der Kindertageseinrichtung delegieren. Dies setzt eine Festlegung der Aufgabenverteilung/Zuständigkeit und der Kommunikationswege voraus. In diesem Zusammenhang ist die Erfassung der Strukturen und Aufgabenbereiche mittels eines Organigramms sinnvoll und sollte allen Mitarbeitern bekannt sein.

Der Träger bestimmt auch die Rahmenbedingungen des pädagogischen Angebotes; d.h. er gestaltet das Betreuungsangebot orientiert am Bedarf der Familien, legt Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Notfallpläne und ggfs. die

weltanschauliche Ausrichtung fest. Er trägt Sorge für eine Fortschreibung und Weiterentwicklung des Angebotes.

Er sorgt auch dafür, dass Kinder mit Integrationsbedarf im Regelbetrieb der Kindertageseinrichtung - unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung Integration - angemessen gefördert und betreut werden können.

Betreuungsvertrag

Er erarbeitet einen Betreuungsvertrag in dem alle wesentlichen Vereinbarungen über Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Träger und Kindertageseinrichtung festgeschrieben werden und der die Grundlage der Zusammenarbeit ist.

3.6 Weitere Verantwortungsbereiche

Eltern

Der Träger sorgt dafür, dass formale Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern gewährleistet werden.

Eltern sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch § 27 Abs. 1 sichert die regelmäßigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte durch einen in einer Elternversammlung gewählten Elternbeirat, der als Kooperationsorgan zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung fungiert.

Aufsichtspflicht

Durch den Abschluss des Betreuungsvertrages delegieren die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser delegiert die Aufsichtspflicht dann weiter an die Leitung und an das Betreuungsteam, die Gesamtverantwortung bleibt beim Träger der Kindertageseinrichtung. Er ist auch Garant des Kindeswohls. Der Träger garantiert, dass die Bedürfnisse, Rechte und der Schutz des Kindes während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gewährleistet werden.

Kinderschutz

Der Träger garantiert die Umsetzung des Kinderschutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung. Jede Einrichtung ist verpflichtet ein Schutzkonzept zu entwickeln, sich mit den Abläufen vertraut zu machen und im Bedarfsfall zur Anwendung zu bringen.

Durch die Vereinbarung mit dem Jugendamt verpflichtet sich der Träger und die Einrichtung das Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII sicherzustellen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist das Ablaufschema zu nutzen und mit entsprechenden Netzwerken

(Erziehungsberatungsstellen und dem ASD des Jugendamtes) zu kooperieren, um das Kindeswohl sicherzustellen. Die Abläufe der Arbeitshilfe sollen allen MitarbeiterInnen vertraut sein und in regelmäßigen Abständen im Team thematisiert werden.

Qualitätsmanagement

Der Träger verantwortet die Qualitätsentwicklung und –sicherung (§ 45 Abs.3 Nr. 1 SGB VIII) und bindet die Leitung bei der Umsetzung ein.

Die Qualitätsmerkmale der Qualitätsebenen wie: Zusammenarbeit zwischen Träger und MitarbeiterInnen, Personalentwicklung, pädagogische Arbeit mit den Kindern, Zusammenarbeit mit Eltern, Zusammenarbeit im Sozialraum und Kooperation mit anderen Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit, Räumliche Bedingungen und Ausstattung, Rahmenbedingungen werden gemeinsam entwickelt. Das Beschwerdemanagement ist Bestandteil des Qualitätsmanagement.

Verlässliche Qualitätsstandards und Ziele auf den unterschiedlichen Ebenen werden schriftlich festgelegt und fortlaufend evaluiert.

Gebäude/Räume

Der Träger ist zuständig für Planung, Bau, Instandhaltung und Sanierung sowie die Unterhaltung des Gebäudes und des Außengeländes. Siehe auch Kapitel Raumprogramm.

Er sorgt für die Umsetzung der Vorgaben der Unfallkasse Hessen, des Gesundheitsamtes, des Veterinäramtes, des vorbeugenden Brandschutzes und für die entsprechenden Unterweisungen des Personals.

Versicherungen

Verantwortlich für die Sicherheit der Kinder, des Personals, der Eltern und der Besucher ist der Träger der Kindertageseinrichtung. Er sorgt dafür, dass ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallkasse Hessen) gewährleistet ist. Eine Unfallversicherung für Kinder und Personal ist gesetzlich vorgeschrieben, ebenso eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung (z. Bsp. TÜV). Eine Gebäudeversicherung ist verpflichtend bei Hauseigentümern, eine Betriebshaftpflichtversicherung für Mitarbeiter und Eltern sowie eine Inventar- und Sachversicherung sind unverzichtbar.

Konzeption

Der Träger beauftragt die Leitung und das Team der Kindertagesstätte mit der Erarbeitung einer Konzeption als gemeinsame Arbeitsgrundlage, die in einem fortlaufenden Prozess fortzuschreiben ist. Das vom Träger entwickelte Leitbild, seine Vorgaben hinsichtlich der Standards und Gestaltung des pädagogischen Angebotes bilden dafür die Grundlage.

Inhaltlich werden zu diesem Thema im Kapitel Konzeption weitere Aussagen getroffen.